

0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Monitoring-Zeitraum:

Verifizierungszyklus: 6. Verifizierung

Dokumentversion: Version 1

Datum: 25. April 2022

Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	5
1.1 Verwendete Unterlagen	5
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung	5
1.3 Unabhängigkeitserklärung	6
1.4 Haftungsausschlusserklärung	7
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	8
2.1 Projektorganisation	8
2.2 Projektinformation	8
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	8
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	10
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	10
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	13
3.3 Umsetzung Monitoring	15
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	20
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen	23
3.6 Abschliessende Beurteilung	25

Anhang

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2021 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen für die Monitoringperiode sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, alle relevanten Dokumente sind vorhanden. Bei der durchgeführten Stichprobenüberprüfung der verschiedenen parallelen Datensätze (Monitoring-Excel, ██████████, Zoll- und MWSt-Veranlagungsverfügungen) wurden keine Abweichungen festgestellt. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine Re-Validierung begründen würden. Es gibt in der aktuellen Monitoringperiode keine Abweichung zur letzten Monitoringperiode. Im Vergleich zur Projektbeschreibung besteht eine seit dem Monitoring 2018 umgesetzte Abweichung aufgrund von FAR 3, indem die im Biodiesel vorhandenen, nachbesteuerten Anteile an fossilem Diesel in der Berechnung der Emissionsreduktion berücksichtigt werden. Der in der aktuellen Monitoringperiode importierte Biodiesel enthält keine fossilen Anteile. Wie in den Vorjahren wurde kein HEFA oder Bioethanol importiert. Die Berücksichtigung von an KEV-geförderte BHKW-Anlagen gelieferte Biotreibstoffanteile und Biotreibstoffexporten im Rahmen von FAR 4 erfolgt korrekt. Es gab in der aktuellen Monitoringperiode keine entsprechenden Lieferungen, was vom Gesuchsteller schriftlich bestätigt wurde.

Das Resultat der vorliegenden Verifizierung bestätigt die Zusätzlichkeit des Programms für das Kalenderjahr 2022. Die Preise für Biodiesel und fossilen Diesel notierten zwar deutlich höher als im Vorjahr, die Kriterien für die Zusätzlichkeit sind aber weiterhin erfüllt, indem die Äquivalenzkosten der importierten Treibstoffe signifikant über den vom BAFU kommunizierten Referenzpreisen liegen.

Im Rahmen der Verifizierung wurden zwei CR und zwei CAR erstellt. Alle CR und CAR konnten im Prozess der Verifizierung erledigt werden. Alle vier FAR aus der vorangehenden Monitoringperiode wurden erledigt, sind aber in der nächsten Monitoringperiode wieder zu berücksichtigen. Es wurde kein neuer FAR erstellt.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und der allfälligen Anlagenbesichtigung (*es handelt sich um eine Folgeverifizierung und es wurde keine Anlagenbesichtigung durchgeführt*) gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315¹ und UV-2001² des BAFU verifiziert wurde:

- **0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt**

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	2021: 126'377	–
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	0	–

¹ www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

² www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	2021: 126'377	–
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	---

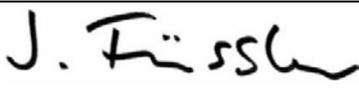
Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

FAR 1 (M21)
<p>Offene Frage</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO₂-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>

FAR 2 (M21)
<p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>

FAR 3 (M21)
<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>

FAR 4 (M21)
<p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	
Fachexperte	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch	Zürich, 25.4.2022	
Qualitäts- verantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch	Zürich, 25.4.2022	
Gesamt- verantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch	Zürich, 25.4.2022	
Unterstützung Fachexperte	Martin Soini	Zürich, 25.4.2022	
Unterstützung Fachexperte (Stichprobenkontrolle)	Philipp Ladner	Zürich, 25.4.2022	

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	7.5.2018 / Version 1.05
Version und Datum des Validierungsberichts	6.11.2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	25.4.2022 / Version 1.1
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	7.6.2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumente belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung vorlagen.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	nicht anwendbar

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO2-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (z.B. Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind und kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden kann.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung

- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf Entwurf Checkliste, überarbeiteter Monitoringbericht und Dokumentation an Verifizierer (2 Überarbeitungsrounden)
- Entwurf Verifizierungsbericht an Kontaktperson Monitoring
- Definitiver Monitoringbericht an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAUFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAUFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen INFRAS die Verifizierung dieses Projekts/Programms **0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Vorhaben, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung³ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt war. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind⁴;

³ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

⁴ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt hat⁵;
- keine Projekte für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁶;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, die Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen, die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden, stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

⁵ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁶ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Swissfuel AG
Kontakt	André Brügger, Dorfplatz 7a, 6370 Stans, +41 79 313 38 21, andre.bruegger@swissfuel-ag.ch

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA⁷).

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		X	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		X	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	

⁷ Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.		X	
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	

In der Verifizierung wurde geprüft, ob der Monitoringbericht den zum Verifizierungszeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen und Mitteilung entspricht. Dies ist erfüllt. Der Monitoringbericht basiert auf der Vorlagenversion 3.0 (aktuelle Version: 3.2). Die Version 3.0 ist weiterhin gültig.

Die formalen Informationen sind im Bericht vollständig aufgeführt.

Es ergaben sich keine CRs, CARs, FARs zu formalen Aspekten.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		X	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.	X		
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommene Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.	X		

Der Monitoringbericht erfüllt alle Anforderungen an die Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Zu 3.1.3 / 3.1.4:

Die Angaben wurden in der Erstverifizierung überprüft.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		

Zu 3.1.10:

Das Projekt hat keinen eigentlichen Standort, da es sich um Importe von Biodiesel handelt.

Standort und Systemgrenzen sind unverändert und entsprechen der Projektbeschreibung. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁸ .		X	
3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		X	

Die verwendete Technologie ist unverändert und identisch zur Projektbeschreibung. Sie entspricht weiterhin dem Stand der Technik. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		

Kapitel 1.1 des Monitoringberichts führt keine Anpassungen auf.

Es gab keine FAR, die den Abschnitt betreffen. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

⁸ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1 (3.2.1)	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁹ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.	X		FAR 1
3.2.2	Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV ¹⁰ .	X		FAR 4
3.2.3 (3.2.2a/b)	Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	

Zu 3.2.1:

FAR 1 betrifft die Wirkungsaufteilung und ist für die aktuelle Monitoringperiode nicht relevant, da keine Finanzhilfen im Sinne der CO₂-Verordnung beantragt oder bezogen wurden. FAR 1 ist für die aktuelle Monitoringperiode erledigt.

Zu 3.2.2:

FAA 4 betrifft die korrekte Berücksichtigung von exportiertem oder an BHKW's mit KEV geliefertem Biotreibstoff. Es wurde im Berichtsjahr weder Biotreibstoff exportiert noch an BHKW's mit KEV abgegeben. FAR 4 ist für die aktuelle Monitoringperiode erledigt.

Das Projekt erhält keine Finanzhilfen im Sinne der CO₂-Verordnung und es wurde kein Biotreibstoff an Anlagen mit KEV geliefert. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

⁹ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

¹⁰ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.	X		

Eine CO₂-Abgabebefreiung ist für Treibstoffe nicht möglich. Über die Verkaufsrechnungen wird sichergestellt, dass die importierten Biotreibstoffe nur als Fahrzeugtreibstoff eingesetzt werden darf. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzahlungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	CR 1
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		X	

Zu 3.2.6:

Die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf den Verkaufsrechnungen sind auf den Musterbelegen im Anhang A6.1 lückenlos vorhanden. Zusätzlich wurden mit CR1 zehn zusätzliche Verkaufsbelege als Stichprobe angefordert und überprüft. Dies hat keine Auffälligkeiten gezeigt, weshalb es für den Verifizierer plausibel ist, dass die Hinweise in allen Verkaufsrechnungen der aktuellen Monitoringperiode umgesetzt wurden.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

**Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten
(Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Der Monitoringbericht wurde betreffend Abgrenzung zu weiteren klima- oder energiepolitischen Instrumenten geprüft. Die Abgrenzung zur Verminderungsverpflichtung ist korrekt gehandhabt, Doppelzählungen können gesichert ausgeschlossen werden.

Alle CR, CAR und FAR zum Abschnitt konnten erledigt werden.

**3.3 Umsetzung Monitoring
Nachweismethode und Datenerhebung**

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		X	

Die einzige Anpassung der Monitoringmethode gegenüber der Projektbeschreibung erfolgte im Monitoring 2. Halbjahr 2019 als Antwort auf FAR 4, indem ein zusätzlicher Parameter zur Erfassung des an BHKWs mit KEV gelieferten Mengen an biogenem Diesel aufgenommen wurde.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹¹ entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.	X		

Die einzige Anpassung der Formeln gegenüber der Projektbeschreibung erfolgte im Monitoring 2. Halbjahr 2019 als Antwort auf FAR 3 und FAR 4, indem zusätzliche Parameter zur Erfassung der an BHKWs mit KEV gelieferten Mengen an biogenem Diesel und dem fossilen Anteil im Biodiesel aufgenommen wurden.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		X	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		X	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

¹¹ Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		X	
3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).	X		
3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt).	X		
3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.	X		
	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		X	FAR 2
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		X	

Zu 3.3.9:

Eichungen und Kalibrierungen sind nicht relevant, alle Mengenangaben werden aus amtlichen Verfügungen entnommen.

Zu 3.3.10 – 3.3.12:

Keine Änderungen gegenüber letztem Monitoringbericht, deshalb nicht relevant.

Die Einflussfaktoren und deren Auswirkungen werden im Monitoringbericht gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung thematisiert. Der einzig relevante Einflussfaktor sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die aber infolge der durch das Parlament bis Ende 2023 gewährten Verlängerung der Mineralölsteuerbefreiung für biogene Treibstoffe nicht geändert haben. Es besteht weiterhin keine Beimischungspflicht für Biodiesel.

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. und FAR 2 vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand des Quervergleichs verschiedener Quellen überprüft und bestätigt werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, ██████████ Import-Kontrolle). Die Entwicklung der Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn zeigt vergleichbare Trends. Gemäss den Informationen des Gesuchstellers im Monitoringbericht sind die Einkaufspreise von SwissFuel weitgehend an die fossilen Dieselpreise gekoppelt. Der internationale Marktpreis für Biodiesel liegt im Jahr 2021 erstmals höher als der Durchschnittspreis von Swissfuel. Damit stützt die Plausibilisierung die weiter unten aufgeführte Einschätzung zur Zusätzlichkeit.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Themenbereich erstellt. FAR 2 ist im Folgejahr wieder zu bearbeiten.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.19 (2.6a/b/c)	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

Die Prozess- und Managementstrukturen sowie Qualitätssicherungsprozesse sind identisch zur Vorperiode und entsprechen der Projektbeschreibung. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Programmstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.20	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.3.21	Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.3.22	Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.	X		

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, der Abschnitt ist nicht relevant.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		X	
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		X	CAR 1
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	X		
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	X		
3.3.27	Die Wirkungskdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen.	X		

Die Ergebnisse des Monitorings sind nachvollziehbar und korrekt dargestellt. Die Daten sind in einem Excel-Datei (Anhang 8.1_Mastersheet.xlsx) aufbereitet und ermöglichen eine effektive Überprüfung und Rückverfolgung der Ergebnisse auf die Rohdaten.

Zu jeder Nachweisnummer liegt eine Laboranalyse vor, welche die Einhaltung der Qualitätsnormen belegen. Wo Abweichungen bestehen (vgl. CAR 1) wurden plausible Begründungen geliefert, weshalb die betroffenen Messergebnisse dennoch unkritisch sind. Die Vorgaben der Monitoringmethode sind nach Einschätzung des Verifizierers eingehalten.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		X	
3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Der Monitoringbericht wurde auf Einhaltung der Vorgaben der CO₂-Verordnung geprüft. Diese sind eingehalten. Es gab keine kritischen Punkte.

Folgende bestehende FAR zum Themenbereich sind erledigt:

- FAR 2 zur Plausibilisierung der Importpreise SwissFuel anhand der internationalen Marktpreise. Die Ergebnisse der Überprüfung sind korrekt einbezogen.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Themenbereich erstellt, der aufgeführte FAR ist aber im Folgejahr wieder zu bearbeiten.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
--------------------------------------------------------------------------------------------	--	------	-----------	-----------------

3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		X	
3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		X	CR 2
3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.	X		
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		X	
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh).	X		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.	X		
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Vorhaben sind korrekt.	X		

Zu 3.4.1:

Die Referenzemissionen werden ex-post aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Der Import von Dieselanteilen im HEFA ist in der aktuellen Monitoringperiode nicht relevant, da kein HEFA importiert wurde.
- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung der Geschäftsstelle Kompensation, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $MA_{BD,y}$ ist folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Die Exportmenge an Biodiesel ($EX_{BD,y}$) wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Grundsätzlich sind Exporte gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung nicht zulässig, was auch in den Rechnungsvermerken entsprechend immer aufgeführt wird. Auf www.swiss-impex.admin.ch wird für Export unter der

Warenposition 3826.0010¹² für das Jahr 2021 eine Menge von 4 kg ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass keine Exportmengen in Abzug gebracht werden müssen und die diesbezüglichen Vorgaben der Monitoringmethode korrekt umgesetzt sind. Der Wert für EX_{BD,y} ist in der Berechnung auf 0 gesetzt.

Zu 3.4.2:

Mit CR 2 wurde eine Frage zur Vollständigkeit der erfassten Datensätze geklärt.

Wie in den Vorjahren wurden die Rohdaten anhand von statistischen Auswertungen und Stichproben geprüft. Der Verifizierer hat insbesondere überprüft, dass

- im Mastersheet keine Lieferchargen doppelt aufgeführt sind,
- die Anzahl Belege im Anhang A 7.2. und A 7.3. mit der Anzahl in der Liste der OZD-Importe im Mastersheet identisch ist,
- die Jahressumme der monatlichen Mengen-Subtotale im [REDACTED] (Anhang A7.1) mit dem Mastersheet übereinstimmt (inkl. den allfälligen Korrekturen in den Folgemonaten).

Zusätzlich wurde die korrekte Erfassung der Importmengen und Importkosten analog zu den Vorjahren im Excel Mastersheet (Anhang A8.1_ Mastersheet.xlsx, Blatt OZD-Importe) anhand eines Vergleichs mit den amtlichen Zoll- und Mehrwertsteuerelementen (A7.2_7.3_Veranlagungsverfügungen Zoll_MWST_2021) überprüft. Aufgrund der grossen Menge an Dokumenten und weil zum Abgleich jedes einzelnen Datensatzes eine pdf-Datei geöffnet und mit den Daten im Anhang A8.1 manuell verglichen werden muss, erfolgte dies anhand einer Stichprobe. Der Stichprobenumfang wurde so festgelegt, dass rund 5% aller Lieferchargen inkl. die 10 mengenmässig grössten Lieferchargen abgedeckt sind. Für die aktuelle Berichtsperiode sind es 72 einzelne Datensätze aus total 1366 Importchargen. Damit deckte die Stichprobe in der aktuellen Monitoringperiode rund 16% der gesamten Importmenge in Litern ab, was in der Einschätzung des Verifizierers unter Berücksichtigung eines sinnvollen Aufwand-/ Ertrags-Verhältnisses eine ausreichende Plausibilisierung gewährleistet. Die Stichprobe wurde vom Verifizierer manuell, zufällig und unabhängig ausgewählt. Diese berücksichtigte, dass sich die Grundgesamtheit der Mengen pro Importvorgang in Abhängigkeit der Nachweisnummer ganz grob in drei Cluster aufteilen lässt (Mengen um die 30'000 l, Mengen um 150'000 l und solche mit > 400'000 l) unterteilen lässt. Die Stichprobenwahl erfolgte so, dass alle drei Cluster angemessen abgedeckt sind.

Weil die Stichprobe lediglich der Überprüfung durch den Verifizierer dient und keine direkte Grundlage ist für die Berechnung der Emissionsverminderung, besteht auch kein Risiko, dass die Wahl der Methode der Stichprobenwahl das Ergebnis der Emissionsverminderung verfälschen oder das Ergebnis über die Stichprobenwahl durch den Gesuchsteller beeinflusst werden könnte¹³.

Bei der Überprüfung durch den Verifizierer wurden die in CR 2 thematisierte Abweichungen festgestellt. Die Diskrepanz in den Unterlagen rührte von einem fälschlicherweise beigelegten ([REDACTED]) Beleg her. Damit kann der Verifizierer die Korrektheit der Angaben zu den Importmengen abschliessend bestätigen.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs oder FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

¹² Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %, zur Verwendung als Treibstoffe

¹³ vgl. auch Vorgaben gemäss Mitteilung BAFU zur Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung, Kap. 7.4.2.

Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		

Die obigen Punkte sind nicht relevant, da die im Monitoringbericht, Kapitel 1.1 beschriebenen Anpassungen den Themenbereich nicht betreffen und es dazu auch keine bestehenden FAR gab.

CR 2 konnte gelöst werden, es wurden keine weiteren CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen
Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		X	
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		X	
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		X	
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.			X

3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.		X	
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---	--

Zu 3.5.2:

Die ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen liegen bei rund 19% der ex-ante geschätzten Mengen. Damit weichen sie wesentlich von der ex-ante Schätzung ab. Die Abweichung ist in der gleichen Größenordnung wie in den Vorjahren und ist plausibel erklärt. Die Abweichung führt aber nicht dazu, dass eine wesentliche Änderung vorliegt und eine erneute Validierung gefordert werden müsste. Es sind einzig die Importmengen betroffen, aber keine weiteren Elemente der Methodik.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		X	
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	X		
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		X	
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	X		
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	X		

3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		X	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		X	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		X	

Zu 3.5.6:

Die im oben zu 3.5.2 aufgeführten Kommentar erwähnte Abweichung von der ex-ante Schätzung hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des Zusätzlichkeitsnachweises. Eine Verkleinerung der Importmenge macht das Vorhaben tendenziell eher weniger wirtschaftlich und wirkt sich auf den Nachweis der tendenziell konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

Es liegen keine weiteren wesentlichen Änderungen vor. Damit besteht auch kein Bedarf für eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		

Die obigen Punkte sind nicht relevant, da die im Monitoringbericht, Kapitel 1.1 beschriebenen Anpassungen den Themenbereich nicht betreffen und es dazu auch keine bestehenden FAR gab.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.		X	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		X	
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		X	CAR 1
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.		X	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		X	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		X	

Zu 3.6.1:

Mit der bestehenden Verifizierung des Monitorings 2021 ist gemäss den methodischen Vorgaben die Zusätzlichkeit für das Monitoringjahr 2022 bestätigt.

Zu 3.6.3:

Mit CAR 1 wurden die Laboranalysen zur Qualitätsprüfung nachgefordert. Wo Abweichungen zu den Normvorgaben bestehen (vgl. CAR 1), wurden plausible Begründungen geliefert, weshalb die Ergebnisse unkritisch sind. Die Vorgaben der Monitoringmethode zu den Qualitätskriterien sind eingehalten.

Es wurden alle CR und CAR erledigt und kein zusätzlicher FAR erstellt. Alle bestehenden FAR konnten erledigt werden für die aktuelle Monitoringperiode. Es gab keine kritischen oder ungelösten Punkte im Rahmen dieser Verifizierung. Die Dokumente sind vollständig und konsistent. Die Vorgaben der CO₂-Verordnung und die Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001 sind eingehalten. Nach Einschätzung des Verifizierers können im Umfang der ausgewiesenen Emissionsreduktionen Bescheinigungen ausgestellt werden.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht (Datum und Version gemäss Angaben in Tabelle im Abschnitt 1.1)
- Verfügung vom 2.6.2021 über die Ausstellung von Bescheinigungen für die Monitoringperiode 1.1.-31.12.2020 (0192_MP2020_VF_signiert.pdf)
- Verifizierungsbericht zur Verifizierung 2020, Version 1.1 vom 8.4.2021 (0192-SwissFuel-VER Zyklus5-Verifizierungsbericht_v1.1_mit Checkliste.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 1.05 vom 7.5.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (20180507_Projektbeschreibung_Swissfuel_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 6.11.2017 (Swissfuel_Validierungsbericht_171106.pdf)
- Validierungsscheckliste, Version 1.0 vom 6.11.2017 (Swissfuel_Validierungs-Checkliste_171106.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 7.6.2018 (0192 VF Registrierung Projekt_Programm_sig.pdf)
- Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zur Registrierung gültige Version (2017).
- Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. 2. Ausgabe, Januar 2021
- Infoblatt der GS KOP vom 21. Mai 2019 mit Aktenzeichen N441-0053

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	JA
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		
Frage (15.3.2022)			
Zur stichprobenweisen Überprüfung der Vollständigkeit der Hinweise zur Anrechnung der Emissionsreduktionen wünscht der Verifizierer Kopien der ersten zehn Verkaufsbelege ab dem Stichdatum vom 10.9.2021. Die Belege sind lückenlos bereitzustellen.			
Antwort Gesuchsteller (22.03.2022)			
Dem Verifizierer wurden am 22.3.2022 alle Verkaufsrechnungen ab dem 10.9.2021 zugesendet.			
Rückfrage (23.3.2022)			
Es wurden insgesamt sieben Rechnungen geliefert mit einem Gesamtvolumen von rund 210'000 Litern. Der Gesuchsteller gibt an, dass dies alle Verkaufsrechnungen für den Zeitraum ab 10.9.21 sind. Die Tatsache, dass die Datumsstempel mehrere Monate betreffen, könnte ein Hinweis sein, dass das Set von sieben Rechnungen tatsächlich alle Rechnungen erfasst. Im Zeitraum 10.9.21 bis 31.12.2021 wurden gemäss A8.1_Mastersheet.xlsx rund 12.7 Mio. Liter importiert. Deshalb ist für den Verifizierer nicht gesichert, dass alle Rechnungen geliefert wurden, da der Verifizierer erwarten würde, dass importierter Biodiesel zeitnah verkauft wird. Wie erklärt sich diese Diskrepanz in den Mengen?			
Antwort Gesuchsteller (29.3.2022)			
Es lag ein Missverständnis vor. Für das Monitoring erhalten wir jeweils eine Auswahl an Verkaufsrechnungen (1 Verkaufsrechnung pro Kunde). Am 22.03.2022 wurden die bereits vorhandenen Verkaufsrechnungen ab dem 10.9.2021 gesendet. Dies entspricht jedoch bereits einer Auswahl und nicht allen Verkaufsrechnungen. Im Anhang sind nun, wie am 15.3.2021 gefordert, die ersten zehn Verkaufsbelege ab dem Stichdatum 10.09.2021 angefügt.			
Fazit Verifizierer			
Die Rechnungen mit Nummer 2021/1342 bis 2021/1351 decken verschiedene Kundenadressen ab und enthalten alle den geforderten Vermerk. Der CR ist erledigt.			

CR 2		Erledigt	JA
3.4.2	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		
Frage (15.3.2022)			
Der Abgleich der Unterlagen in Form von pdf-Dateien zu den Verfügungen und den im Mastersheet Excel aufgeführten Datensätzen hat ergeben, dass das im Anhang im Ordner A7.2_A7.3 beigelegte Dokument 21CHEI001775338539.1_VAT_Zoll.pdf im Monitoring nicht berücksichtigt wurde.			
Was ist der Grund?			
Antwort Gesuchsteller (22.03.2022)			

<p>Das Dokument 21CHEI001775338539.1_VAT_Zoll.pdf wurde fälschlicherweise mitgeliefert. Der Importeur der angegebenen Menge an Biodiesel ist die [REDACTED]. Es ist daher korrekt, dass die im Dokument angegebene Menge nicht im Monitoring berücksichtigt wurde.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Da bei Zollkonto und Spedition SwissFuel aufgeführt ist, wurde vom Verifizierer übersehen, dass als Importeur [REDACTED] aufgeführt ist. Damit ist korrekt, dass die betroffene Menge nicht miterfasst ist. Der CR ist erledigt.</p>

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1	Erledigt	JA
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.	
<p>Frage (15.3.2022)</p> <p>Die Unterlagen zu den Laboranalysen sind gemäss Angaben des Gesuchstellers noch ausstehend. Diese sind dem Verifizierer noch zur Verfügung zu stellen, bevor die Verifizierung abgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (22.03.2022)</p> <p>Die Unterlagen zu den Laboranalysen sind noch ausstehend und werden nachgereicht, sobald wir sie erhalten.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (19.4.2022)</p> <p>Die folgenden Laboranalysen wurden dem Verifizierer am 19.4.2022 zur Verfügung gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>A7.9_Laboanalyse_EVZ 155101_1: Analyse [REDACTED] Report number: 17901/2101079, Berichtsdatum: 24.2.2021. Schwefelgehalt ist über maximal Wert (12mg/kg) anstelle von 10mg/kg).</p> <p><i>Bemerkung Schwefelgehalt: Die [REDACTED] wird im DACH Raum als massgebliche Institution anerkannt. [REDACTED] hat eine Ablehnungsgrenzwert für Schwefelgehalt bei Biodiesel von 14,9, wenn Biodiesel als Blendkomponente verwendet wird. Diese Werte wurde bei den angesprochenen Lieferungen nicht überschritten. Daher sind keine Qualitätsprobleme zu erwarten.</i></p> <p>A7.9_Laboanalyse_EVZ 155101_2: Analyse [REDACTED] Report number: 17901/2103073, Berichtsdatum 19.3.2021. Keine Bemerkung</p> <p>A7.9_Laboranalyse_EVZ 155071_1: Analyse [REDACTED] Berichtsdatum 9.2.2021: Estergehalt: 95.2% anstelle von min. 96.5%.</p> <p><i>Bemerkung Estergehalt: Der Ablehnungsgrenzwert beim Estergehalt beträgt 94 % Estergehalt. Dieser wurde nicht unterschritten. Da der Rohstoff Altspeisefett als Abfallstoff grossen Schwankungen unterliegt und die Messmethode relativ grosse Schwankungen hat, wurde dieser Grenzwert auf 94 % festgelegt.</i></p> <p>A7.9_Laboranalyse_EVZ 155071_2: Analyse [REDACTED] Berichtsdatum 14.01.2022: Estergehalt:95.7% anstelle von min. 96.5%.</p> <p><i>Bemerkung Estergehalt: Der Ablehnungsgrenzwert beim Estergehalt beträgt 94 % Estergehalt. Dieser wurde nicht unterschritten. Da der Rohstoff Altspeisefett als Abfallstoff grossen Schwankungen unterliegt und die Messmethode relativ grosse Schwankungen hat, wurde dieser Grenzwert auf 94 % festgelegt.</i></p> 		

- A7.9_Laboranalyse_EVZ 155078_1: Analyse ██████████ Report number: 179801/2103088, Berichtsdatum: 23.3.2021. Oxidation stability, 110°C (0.8h anstelle von 8h); Iodine Value (123 anstelle von 120 g iodine/100g).
Bemerkung Oxidationsstabilität: Teilweise wird die Ware ohne Oxydationsstabilisator geliefert. Dieser wird erst in der Schweiz vor Auslieferung zum Kunden beigemischt, daher sind die Werte des Oxystab. außerhalb der Norm.
Bemerkung Jodgehalt: Beim Jodgehalt gibt es von der Norm her einen Ablehnungsgrenzwert von 124. Dieser wurde nicht überschritten. Es handelt sich somit nur um eine leichte Überschreitung des Grenzwertes.
- A7.9_Laboranalyse_EVZ 155078_2: Analyse ██████████ Report number; 17901/202106114; Berichtsdatum 10.6.2021. Oxidation stability, 110°C (0.9h anstelle von 8h)
Bemerkung Oxidationsstabilität: Teilweise wird die Ware ohne Oxydationsstabilisator geliefert. Dieser wird erst in der Schweiz vor Auslieferung zum Kunden beigemischt, daher sind die Werte des Oxystab. außerhalb der Norm.
- A7.9_Laboranalyse_EVZ 155090: Analyse ██████████, Berichtsdatum: 14.12.2020. Die Ankunft war in 2021, jedoch die Versendung in China 2020. Es wurden keine Importe mehr gemacht deren Sendungen in 2021 versendet wurden.
- A7.9_Laboranalyse_EVZ 155077: Berichtsdatum 5.4.2022; Estergehalt (95.8% anstelle von min. 96.5%); Wassergehalt (525 (Nachmessung 528) mg/kg anstelle von max. 500 mg/kg).
Bemerkung Estergehalt: Auch hier gilt der Ablehnungsgrenzwert der ██████████ von 94 %.
Bemerkung Wassergehalt: Diese Produktionsanlage ist teilweise mit dem Wassergehalt grenzwertig bzw. off spec. Da diese Ware nie direkt an einen Kunden ausgeliefert wird und immer im Lager in der Schweiz mit anderen Lieferanten gemischt wird, wird bei der Auslieferung die EN Norm eingehalten.

Fazit Verifizierer

Die Laboranalysen wurden an den Verifizierer nachgeliefert. Diese belegen die Einhaltung der Anforderungen gemäss Projektbeschreibung, bis auf wenige Einzelwerte. Die oben vom Gesuchsteller aufgeführten Über-/Unterschreitungen von Grenzwerten sind vollständig, was vom Verifizierer überprüft wurde. Anhand der gelieferten Erklärungen, die teilweise analog bereits in den Vorperioden akzeptiert wurde, bestätigt der Verifizierer, dass die Anforderungen der Methode eingehalten sind. Die kritischste Abweichung betrifft nach Einschätzung des Verifizierers das Dokument A7.9_Laboranalyse_EVZ 155077. Aufgrund der betroffenen Mengen kann aber gesichert davon ausgegangen werden, dass die gelieferte Begründung zutreffend ist. Dies ist auch plausibel, da eine relevante Abweichung bei einem solch zentralen Qualitätsmerkmale wie dem Wassergehalt nach eigener Einschätzung zu gravierenden Haftpflichtfolgen führen könnte. Der CAR ist erledigt.

CAR 2		Erledigt	JA
Div.	Diverses		
Frage (15.3.2022)			
Dem Gesuchsteller wird eine Version des Monitoringberichts zugestellt, die im Überarbeitungsmodus einige sprachliche Detailkorrekturen, Präzisierungen und Verbesserungen enthält, die keine methodische Relevanz haben oder inhaltliche Änderungen bewirken. Deshalb werde diese nicht als eigene CAR, sondern summarisch erfasst.			
Der Verifizierer empfiehlt, diese zu prüfen und ggf. zu übernehmen.			
Antwort Gesuchsteller (22.3.2022)			

<p>Der Begriff <i>segriert</i> wurde durch <i>segregiert</i> ersetzt. Zudem wurde noch eine weitere sprachliche Präzisierung bei der Erklärung der Importkosten vorgenommen (siehe Monitoringbericht im Überarbeitungsmodus).</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Anpassungen sind umgesetzt. Der CAR ist erledigt.</p>

Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung

FAR 1 (M20)	Erledigt	JA
<p>Offene Frage</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO₂-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (09.03.2022)</p> <p>Das Projekt erhält weiterhin keine Finanzhilfen im Sinne der CO₂-Verordnung durch ein Gemeinwesen, welche eine Wirkungsaufteilung benötigen würde. Eine Wirkungsaufteilung muss deshalb nicht vorgenommen werden.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen im Sinne der CO₂-Verordnung erhalten.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		

FAR 2 (M20)	Erledigt	JA
<p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (09.03.2022)</p> <p>Die Importkosten von Swissfuel weisen für 2017-2021 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise für fossilen Diesel (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3). Die Zusätzlichkeit ist somit plausibilisiert und weiterhin gültig.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Plausibilisierung zeigt keine veränderte Situation und bestätigt die Zusätzlichkeit.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		

FAR 3 (M20)	Erledigt	JA
-------------	----------	----

<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (09.03.2022)</p> <p>Im Monitoringjahr 2021 wurde nur Biodiesel importiert (vgl. A8.1, Sheet OZD-Importe). Seit März 2019 wurde kein Biodiesel mit beigemischttem fossilem Diesel mehr importiert (vgl. Kapitel 4.1 und Anhang A8.1, Sheet «Einfuhr fossiler Diesel»).</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Anhand der Überprüfung der Nachweisnummern ist für den Verifizierer plausibel, dass kein Biodiesel mit fossilen Anteilen importiert wurde.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>

FAR 4 (M20)	Erledigt	JA
<p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (09.03.2022)</p> <p>Der Gesuchsteller bestätigt hiermit, dass er im Monitoringjahr 2021 keinen Biotreibstoff exportiert und keinen biogenen Diesel an KEV-beziehende BHKWs geliefert hat.</p> <p>Für die allfällige Erfassung der an KEV-beziehende BHKWs wurde bereits im letzten Monitoring der neue dynamische Parameter MB_{BDy} erstellt und in die Berechnungsformeln der ex-post erzielten Emissionsverminderungen eingebaut (vgl. Kapitel 4.2, 4.3.2 und Anhang A8.1 Tabellenblätter «Werte» und «CO₂-Reduktion»)</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die geforderte schriftliche Bestätigung liegt im Rahmen der Antwort auf FAR 4 vor. Es wurde im aktuellen Monitoringperiode kein Biodiesel an BHKW's mit KEV geliefert (Wert MB_{BDy} im aktuellen Monitoringzyklus = 0) und kein Biotreibstoff unter dem Projekt exportiert. Die vorliegenden Angaben zu den Kunden der Biodieselverkäufe sind nicht ausreichend, dass der Verifizierer allfällige BHKW's mit KEV anhand der öffentlich einsehbaren Bezügerliste der KEV unabhängig überprüfen könnte.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		